

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Ferat Koçak (LINKE)

vom 20. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2024)

zum Thema:

**Kriminalisierung von Antifaschismus - kennt die Berliner Polizei die  
Rechtslage?**

und **Antwort** vom 4. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. April 2024)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und  
Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18657

vom 20. März 2024

über Kriminalisierung von Antifaschismus - kennt die Berliner Polizei die Rechtslage?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass Versammlungsteilnehmer\*innen der Demonstration "Schule gegen rechts - 1933 soll im Geschichtsbuch bleiben" der Schüler\*innenvertretung der Fichtenberg-Oberschule und der AG "Fichte ohne Rassismus" am 28. Februar 2024 im Ortsteil Steglitz auf einem großen Fronttransparent, das unter anderem mit der symbolischen Entsorgung eines Hakenkreuzes eine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zum Ausdruck brachte, das Hakenkreuz-Symbol entfernen bzw. unkenntlich machen mussten? Wenn ja,
  - a. wie kam es zu dieser Anweisung?
  - b. welche Dienstkräfte in welchen Funktionen haben die Versammlungsteilnehmer\*innen aufgrund welcher Erwägungen und mit welcher Begründung zur Veränderung des Transparentes aufgefordert?
  - c. wurden die Versammlungsteilnehmer\*innen auf eine mögliche Strafbarkeit der Darstellung hingewiesen?

Zu 1.:

Der Polizeiführer wurde durch eine Verbindungskraft der eingesetzten Einsatzhundertschaft über Funk auf das Transparent mit dem entsprechenden Inhalt aufmerksam gemacht und schätzte die Darstellung als rechtlich unbedenklich ein. Die Versammlungsteilnehmenden entfernten das gegenständliche Hakenkreuz-Symbol aufgrund eines Missverständnisses selbstständig. Vorangegangen war ein Gespräch zwischen Einsatzkräften der Polizei Berlin und Versammlungsteilnehmenden zur Möglichkeit einer ggf. missverständlichen Wahrnehmung der Symbolik für Außenstehende in der Öffentlichkeit.

Es wurde weder durch die Polizei Berlin eine Anweisung erteilt noch eine beschränkende Verfügung nach dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin erlassen. Es erging kein Hinweis zur Strafbarkeit der Darstellung.

2. Auf welche Weise bzw. als Bestandteil welcher genauen Ausbildungsinhalte werden Polizeidienstkräfte über die rechtliche Einordnung der öffentlichen Verwendung von verfassungswidrigen extrem rechten Symbolen in einer Art und Weise, die eine Ablehnung bzw. Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zum Ausdruck bringt, ausgebildet und über Entwicklungen in der Rechtsprechung informiert?

Zu 2.:

Eine entsprechende Beschulung ist Bestandteil der Ausbildung. Der Bachelorstudiengang des „gehobenen Polizeivollzugsdienstes“ beinhaltet eine intensive Auseinandersetzung auch mit extremistischen Haltungen, Demokratieverständnis, Hasskriminalität inklusive Medienkompetenz. Ein Modul im Sinne der Fragestellung gibt es nicht. Der Themenkomplex wird im Curriculum im jeweiligen sachlichen Zusammenhang stets und hinreichend berücksichtigt.

Extremismus und zusammenhängende Aspekte wie das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, demokratische Resilienz, Berufsethik, aber auch interkulturelle Kompetenz und Hasskriminalität werden multiperspektivisch unter rechtlichen, sozialen und politischen Blickwinkeln beleuchtet und in den genannten Disziplinen mit der erforderlichen wissenschaftlichen Tiefgründigkeit betrachtet. Dabei werden ideengeschichtliche Aspekte und die aktuelle Rechtsprechung, z. B. vor dem Hintergrund des Verwendens von verfassungswidrigen Kennzeichen, die die Gegnerschaft zu diesen Organisationen ausdrücken, aufgegriffen. Dies betrifft sowohl Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs als auch des Wahlpflichtbereichs.

Innerhalb der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst der Polizei Berlin wird im Unterricht ein detailliertes Faktenwissen zum Themenfeld Antisemitismus vermittelt. Die grundlegende Bedeutung der Menschenrechte steht im Vordergrund polizeilichen Handelns. Als Grundlage wird im 1. Semester im Bereich der Polizeigeschichte mit einer kritischen Auseinandersetzung mit der Rolle der Polizei im Wandel der deutschen Geschichte und der Bedeutung und Verantwortung des Polizeiberufs begonnen. In den folgenden Semestern wird dies in den Fächern Politische Bildung und Ethik intensiviert und vertieft, u.a. mit den Themen Antisemitismus, Rassismus und Extremismus in jeder Form.

Im Fach Strafrecht werden die entsprechenden Delikte behandelt und voneinander abgegrenzt. Darunter zählen u. a. die Delikte

- o Beleidigung (§§ 185 ff. Strafgesetzbuch (StGB))
- o Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- o Verbreiten von Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)
- o Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB).

Auf die §§ 86, 86a StGB und § 130 StGB wird im Fach Eingriffsrecht Bezüge zum Versammlungsrecht aufgegriffen. Im Zusammenhang mit Verboten nach dem Vereinsgesetz (VereinsG) erfolgt eine Abgrenzung zwischen den Verboten nach dem VereinsG und Verstößen nach den §§ 86, 86a StGB.

3. Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang das BGH-Urteil vom 15. März 2007 - 3 StR 486/06, welches feststellt, dass der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation in einer Darstellung, deren Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt, nicht strafrechtlich relevant ist?

Zu 3.:

Das zitierte BGH-Urteil vom 15. März 2007 - 3 StR 486/06 wird in der Polizei Berlin im Rahmen der Aus- und Fortbildung behandelt.

4. Mit welchen genauen Maßnahmen innerhalb der Polizei (Dienstanweisung etc.) wird fortan insbesondere im Hinblick auf die Häufigkeit von Versammlungen gegen extrem rechte Parteien, Akteur\*innen und Ideologien sichergestellt, dass Formen der Meinungskundgabe unter Verwendung von extrem rechten Symbolen, die in offenkundig und eindeutig ablehnender Weise der Herrschaft des Nationalsozialismus erfolgen, nicht durch Auflagen, Weisungen durch Dienstkräfte vor Ort etc. eingeschränkt werden?

Zu 4.:

Die Polizei Berlin vermittelt fachspezifische Themen in bestehenden Seminar- bzw. Ausbildungsmodulen. Ebenso werden themenbezogene Merkblätter, Informationsmaterialien sowie Broschüren entwickelt, aktualisiert und verbreitet.

Eine Dienstanweisung im Sinne der Fragestellung existiert nicht. Ein Einschreiten im Sinne der Fragestellung orientiert sich an der geltenden Rechtslage, d.h. in diesem Zusammenhang an den §§ 86 und 86a StGB sowie am BGH-Urteil vom 15. März 2007 - 3 StR 486/06.

5. Gegen wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwendung von Plakaten mit der Aufschrift "Björn Höcke ist ein Nazi" im Rahmen der Versammlung des "Internationalen Aktionstages gegen Rassismus und Faschismus" in der Straße Unter den Linden am 16. März 2024 aufgrund welcher Deliktvorwürfe welche genauen polizeilichen Maßnahmen vorgenommen?

Zu 5.:

Im Rahmen der in Rede stehenden Versammlung am 16. März 2024 zeigten Versammlungsteilnehmende Plakate bzw. Transparente, auf denen der AfD-Politiker Björn Höcke mit dem „Deutschen Gruß“ sowie dem Schriftzug „Björn Höcke ist ein Nazi“ abgebildet war. Dies führte zu einer rechtlichen Prüfung der Strafbarkeit beim polizeilichen Staatsschutz, wo der Anfangsverdacht einer Strafbarkeit nach §§ 86a und 188 Strafgesetzbuch (StGB) bejaht wurde. Die Bereitschaftsstaatsanwältin wurde zu diesem Zeitpunkt für eine rechtliche Bewertung telefonisch nicht erreicht. Ein solcher Anfangsverdacht bindet die Einsatzkräfte, nach dem sogenannten Legalitätsprinzip (§ 152 Absatz 2 Strafprozessordnung) einzuschreiten und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Es erfolgten Maßnahmen zur Sicherung eines möglichen Strafverfahrens durch die Dienstkräfte der Polizei Berlin in Form von Identitätsfeststellungen und vorläufigen Sicherstellungen.

Während der polizeilichen Maßnahmen, nach Ende der Kundgebung, meldete sich die Bereitschaftsstaatsanwältin telefonisch bei der Polizei und teilte eine rechtliche Würdigung mit, wonach das Zeigen der Plakate als straflose Handlung im Rahmen der Meinungsfreiheit einzuordnen sei. Im Ergebnis wurden keine Plakate oder Transparente

beschlagnahmt. Die rechtliche Würdigung wurde anschließend der ehemaligen Versammlungsleitung mitgeteilt.

- a. Liegt oder lag diesen polizeilichen Maßnahmen eine Strafanzeige durch eine Privatperson vor? Wenn ja, von welchem Datum?

Zu 5a.:

Nein.

- b. Von wie vielen Personen wurden im Rahmen der oben genannten Maßnahmen welche Art personenbezogener Daten erhoben, in welchen polizeilichen Datenbanken gespeichert oder zur Speicherung an welche anderen Dienststellen von Sicherheitsbehörden, auch des Bundes übermittelt?

Zu 5b.:

Es wurden gegen sechs Personen polizeiliche Maßnahmen in Form von kurzzeitigen Freiheitsbeschränkungen und Identitätsfeststellungen zur Sicherung eines möglichen Strafverfahrens durchgeführt. Die personenbezogenen Daten wurden nicht gespeichert.

- c. Gegen wie viele Personen wurde im Rahmen des oben genannten Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und zu welchem Datum aufgrund welcher Rechtsnorm gegebenenfalls zwischenzeitlich eingestellt?

Zu 5c.:

Es wurden keine Ermittlungsverfahren eingeleitet.

- d. Wurden die im Rahmen der oben genannten polizeilichen Maßnahmen festgestellten personenbezogenen Daten wieder gelöscht, nachdem die Staatsanwaltschaft laut Medienberichten den Anfangsverdacht einer Straftat anlässlich des Zeigens der Plakate nicht bestätigen konnte? Wenn nein, aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten vorgehalten?

Zu 5d.:

Siehe Beantwortung zu 5 b.

- e. Wurden im Zusammenhang mit dieser Darstellung "Björn Höcke ist eine Nazi" auch Maßnahmen polizeilicher Ermittlung an anderen Orten, gegen entsprechende Darstellungen im Internet oder gegen andere Personen vorgenommen? Wenn ja, wo, wann und gegen wie viele Personen?

Zu 5e.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

- f. Inwieweit spielte bei den Entscheidungen der Polizei die aktuelle Rechtsprechung zu der Frage, ob die auf den Plakaten zu lesende zulässig ist oder nicht, eine Rolle?

Zu 5f.:

Die Polizei Berlin ist neutraler Garant der Versammlungsfreiheit und an das Legalitätsprinzip gebunden. Im Rahmen der rechtlichen Prüfung des Inhalts der in Rede stehenden Plakate berücksichtigt die Polizei Berlin im Zuge ihrer Entscheidungsfindung die aktuelle Rechtsprechung.

Berlin, den 4. April 2024

In Vertretung

Franziska Becker  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport